

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en)
der Gemeinde Crawinkel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 154) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 371-2006 S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel in der Sitzung am 27.08.2015 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Crawinkel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (4) Kinder, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Crawinkel haben gegenüber den sonstigen Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG (sog. Fremdkindern) vorrangigen Zugang zu der öffentlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Crawinkel.
- (5) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut.
- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung(en) sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder an Schließtagen wegen Fortbildung können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf – Ordnungsamt/Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen, jedoch nicht vor Geburt des Kindes.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes

Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Kinder die vorübergehend die Einrichtung im Rahmen freier Kapazitäten besuchen, wird eine Tagesgebühr erhoben.
- (6) Über die konkreten Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses wird eine gesonderte Betreuungsvereinbarung geschlossen. In der Betreuungsvereinbarung wird auch die tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung unter Angabe der genauen Stundenzahl festgelegt.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit, spätestens bis 9.00 Uhr, dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Bereich der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich spätestens bis 8.00 Uhr des selbigen Tages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf innerhalb einer Woche Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr in Form eines Elternbeitrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Änderungsmeldungen

- (1) Änderungen der täglichen Betreuungsdauer sind unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vorgeschrieben.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zu einer Änderung des Betreuungsumfanges entgegen Abs. 1 sind nach schriftlicher Antragstellung und hinreichender Begründung möglich.
- (3) Bei Änderungen
 - a. des Namens oder des Erziehungsberechtigten
 - b. der Wohnanschrift
 - c. der Kindergeldberechtigung in der Familie

sind diese unverzüglich bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf – Ordnungsamt/Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Diese Änderungen müssen spätestens einen Monat nachdem die Änderung wirksam geworden ist, angezeigt werden. Eine Änderung zu Gunsten der Eltern bei der Berechnung des Elternbeitrages, kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Eltern die rechtzeitige Mitteilung versäumt haben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich 2 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei der Leitung bzw. der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf vorzunehmen. Wird ein Kind vor dem 15. eines Kalendermonats abgemeldet, wird nur die Hälfte des Elternbeitrages erhoben. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren/Elternbeiträge 2 mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Absprache mit der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf und der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Wird gegen die Satzung oder die Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindereinrichtung unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder eine von ihm eigens beauftragte Person. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Bleibt das Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung fern, kann es vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13 Aufnahme von Fremdkindern und Gastkindern

- (1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Crawinkel haben, sind Fremdkinder.
- (2) Fremdkinder können in der öffentlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Crawinkel nur aufgenommen werden, wenn diese über freie Kapazitäten verfügen. Eine Einrichtung verfügt über freie Kapazitäten, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze nicht für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Crawinkel benötigt werden.
- (3) Vor der Aufnahme von Fremdkindern, ist vom Antragsteller eine Bestätigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Übernahme der monatlichen Pauschale entsprechend § 18, Abs. 6 ThürKitaG einzuholen.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Betreuungsplatz von Fremdkindern zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen mit Fremdkindern eine Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Crawinkel aus Kapazitätsgründen andernfalls nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- (5) In der Tageseinrichtung können in begründeten Ausnahmefällen Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, deren Betreuungsbedarf in der Kindertageseinrichtung zehn Tage pro Monat nicht übersteigt.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) *Allgemeine Daten:* Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) *Benutzungsgebühr/Elternbeitrag:* Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes entsprechend § 12 und nach vollständiger Begleichung der Gebühren.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 13.09.2011 aufgehoben und ersetzt.

Crawinkel, den 02.11.2015

Bley
Bürgermeister

-Dienstsiegel-